

CH_VB 82.224 vom 15. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.224

FR: CH_VB 82.224 du 15 mars 1984

IT: CH_VB 82.224 del 15 marzo 1984

Erwägungen

E. 15

März 1984 N 233 Parlamentarische Initiative das geltende Boden recht in verschiedener Hinsicht ungenü- gend ist. Als schwerwiegende Probleme wurden insbeson- dere die Bodenpreissteigerung, die Verdrängung des land- wirtschaftlichen Produktionsraumes, die Konzentration des Grundbesitzes sowie die Baulandhortung bezeichnet. Ver- schiedene Kommissionsmitglieder warfen allerdings die Frage auf, ob sich nicht ein grosser Teil der Anliegen des Initianten ohne Verfassungsrevision auf Gesetzesebene ver- wirklichen Hessen. 3. Die Kommission nahm davon Kenntnis, dass gegenwärtig verschiedene Revisionsbestrebungen im Bereiche des Bodenrechtes im Gange sind. Namentlich wird eine Exper- tenkommission des Bundes (Kommission Zimmerli) im Jahre 1984 Vorschläge zur Reform des landwirtschaftlichen Bodenrechts präsentieren. Auch im Rahmen der Vorarbei- ten für eine Totalrevision der Bundesverfassung wird über die Eigentumsordnung und das Bodenrecht diskutiert. Fer- ner sind die Volksinitiative «für Mieterschutz» und «Stadt- und Landinitiative gegen die Bodenspekulation» zu erwäh- nen, zu denen zunächst der Bundesrat und anschliessend die Bundesversammlung Stellung nehmen müssen. 4. Die Kommission möchte von den Arbeiten profitieren, die gegenwärtig und in naher Zukunft in anderen Organen geleistet werden, und sie möchte unnötige Doppelspurigkei- ten vermeiden. Sie hat deshalb einstimmig beschlossen, ihre Arbeiten auszusetzen bis entweder die Vorschläge der Expertenkommission Zimmerli oder ein überarbeiteter Entwurf des Bundesrates zur Totalrevision der Bundesver- fassung vorliegen. Die Kommission bittet den Rat, von die- sem Vorgehen Kenntnis zu nehmen. Le président: Vous avez reçu un rapport écrit de la commis- sion. J'en remercie le président, M. Schnyder. La parole est demandée par M. Nussbaumer. . Nussbaumer: Ich möchte im Zusammenhang mit dieser parlamentarischen Initiative Bundi die Frage über das wei- tere Vorgehen unseres Parlamentes in der Bodenrechts- frage kurz anschneiden. Der Bundesrat wird sich im Verlaufe des Vorsommers über die Art und Weise der Behandlung der Stadt- und Landinitia- tive für ein neues Bodenrecht entscheiden müssen. Ich könnte mir vorstellen, dass die weit vorangeschrittenen Arbeiten der Expertenkommission für ein neues bäuerliches Bodenrecht als Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in Frage kommen könnten. Die Bodenrechtsfrage stellt sich aber vermehrt auch innerhalb des Siedlungsgebietes zu Stadt und Land. Ich möchte anregen, ebenfalls auf Gesetzesstufe, auch einen Gegenvorschlag für den Stadtteil der Volksinitiative ausarbeiten zu lassen. Ein solcher Gegenvorschlag könnte sich auf ein absolutes Minimum beschränken, zum Beispiel auf ein unlimitiertes Vorkaufsrecht für Ortsansässige, die Grundeigentum für ein Eigenheim erwerben wollen. Dies wäre ein erster Schritt, der unerwünschten Ballung des Eigentumes in wenigen Händen entgegenzutreten. Ein zweiter Punkt wäre die Erschwerung der Hortung von erschlossenem Bauland. Auch dies wäre ohne Verfassungs- änderung heute schon zu bewerkstelligen. Wenn der Bun- desrat sich entschliessen könnte, ein solches Minimalpro-

gramm in einen Gegenvorschlag zur Stadt- und Landinitia- tive einzubauen, wären auch einige Anliegen des Herrn Bundi innert nützlicher Frist zu realisieren. Die Rechte der Grundeigentümer w.ürden höchstens im Rahmen der sozialen Verpflichtung des Grundeigentumes tangiert. Wenn wir heute feststellen, dass junge Leute aus ihren Heimatdörfern abwandern müssen, weil Zweitwoh- nungssuchende den Bodenpreis, die Mieten oder auch die Preise für Wohnliegenschaften in unerhörte Höhe treiben, dann werden auch die verantwortungsbewussten Eigentü- mer einsehen, dass etwas geschehen muss. Ich wäre dem Herrn Bundesrat dankbar, wenn er meine Anregung im Rahmen der bevorstehenden Entscheidungen einer Prüfung unterziehen könnte. 30-N Le président: M. Nussbaumer s'étonne qu'aucun conseiller fédéral ne soit présent. En effet, les discussions concernant les initiatives parlemen- taires se passent en l'absence du Conseil fédéral, mais soyez rassuré, Monsieur Nussbaumer, l'extrait du Bulletin officiel sera porté à sa connaissance. Le président de la commission renonce à prendre la parole. La commission vous propose de prendre acte de son rap- port et du fait qu'elle suspend ses travaux. Aucune autre proposition n'étant faite, il est pris acte du rapport. Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr La séance est levée à 12 h 05

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative Bodenrecht (Zwischenbericht) Initiative parlementaire Droit foncier (rapport intermédiaire) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.224 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.03.1984 - 08:00 Date Data Seite 232-233 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 240 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.